



BONN STEICHEN & PARTNERS

**Tax Newsflash**

Januar 2016

*www.bsp.lu*



## Neue steuerliche Maßnahmen für 2016

**Avocats**

2, rue Peternelchen | Immeuble C2 | L-2370 Howald | Luxembourg

T. +352 26025-1 | F. +352 26025-999

mail@bsp.lu | www.bsp.lu

Am 18. Dezember 2015 hat das luxemburgische Parlament eine Reihe von Steuergesetzen (die „**Steuergesetze**“) verabschiedet. Die Steuergesetze betreffen sowohl natürliche wie auch juristische Personen und traten am 1. Januar 2016 in Kraft.

### 1.1 Abschaffung der Mindest-KöSt und Einführung einer Mindest-VSt

Mit Schreiben vom 10. September 2014 hat die Europäische Kommission ihre Bedenken geäußert, dass die luxemburgische Mindest-Körperschaftssteuer nicht im Einklang mit der Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>1</sup> ist. Konkret wurde beanstandet, dass eine luxemburgische Gesellschaft, welche ausschließlich (steuerbefreite) Dividendeneinkünfte erzielt, dennoch einer Körperschaftssteuer unterliegt und somit das in der Richtlinie festgehaltene Schachtelprivileg nicht vollumfänglich zum Tragen kommt. Um diesen Missstand zu beseitigen und ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, hat Luxemburg die Mindest-Körperschaftssteuer zum 1. Januar 2016 abgeschafft und durch eine Mindest-Vermögenssteuer ersetzt.

Die Höhe der Mindest-Vermögenssteuer wird an die Bilanzsumme der Gesellschaft geknüpft und reicht von EUR 535 (Bilanzsumme < EUR 350.000) bis EUR 32.100 (Bilanzsumme > EUR 30 Mio). Holdinggesellschaften, deren Aktiva (i) zu mehr als 90% aus Finanzanlagever-

mögen, Wertpapieren oder Barmittel bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt, zahlen eine einheitliche Mindest-Vermögenssteuer in Höhe von EUR 3.210<sup>2</sup>.

### 1.2. Abschaffung der bisherigen Sonderbestimmungen für geistiges Eigentum (IP Box Regime)

Im Zuge der jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD und deren Veröffentlichung vom 5. Oktober 2015 zum Thema BEPS im Rahmen des Aktionsplans Nr. 5<sup>3</sup> hat Luxemburg sein Spezialregime für Geistiges Eigentum (IP) modifiziert. Die Änderungen gelten mit Wirkung zum 1. Juli 2016 für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bzw. zum 1. Januar 2017 für Vermögenssteuer.

Danach fällt ab dem 1. Juli 2016 erworbenes geistiges Eigentum nicht mehr in den Anwendungsbereich der bisherigen luxemburgischen „IP Box“, wonach 80% der im Zusammenhang mit geistigem Eigentum erzielten Nettoerlöse und Veräußerungsgewinne steuerbefreit sind. Jedoch gelten besondere Übergangsfristen, wonach geistiges Eigentum noch weiterhin im

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/96/EU Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

<sup>2</sup> Diese einheitliche Mindest-VSt entspricht in ihrer Höhe exakt der bisherigen Mindest-KöSt für Holdinggesellschaften.

<sup>3</sup> BEPS Action 5: Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance vom 5. Oktober 2015 (<http://www.oecd.org/tax/countering-harmful-tax-practices-more-effectively-taking-into-account-transparency-and-substance-action-5-2015-final-report-9789264241190-en.htm>)

Anwendungsbereich der bisherigen luxemburgischen IP Box bleibt:

Erwerb geistiges Eigentum	Anwendbarkeit der IP Box bis zum
< 31. Dezember 2015	30. Juni 2021
> 1. Januar 2016	31. Dezember 2016
> 6. Februar 2016	31. Dezember 2016 und spontaner Informationsaustausch
> 1. Juli 2016	./.

Betreffend die Gesetzgebung eines neuen IP Regimes, welches die Vorgaben des Nexus-Ansatzes aufgreift und umsetzt, wird in den kommenden Monaten ein neuer Gesetzesentwurf erwartet.

### 1.3 Selbstanzeige und Steueramnestie

Die Luxemburgische Abgabenordnung besitzt seit jeher eine Vorschrift betreffend die Selbstanzeige (§410 AO) nach Vorbild der deutschen Abgabenordnung. Danach konnten in Luxemburg steuerlich ansässige Personen unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde anzeigen, bevor die Person angezeigt oder Untersuchungen gegen sie eingeleitet wurden. Die Selbstanzeige wird strafbefreiend und zieht, abgesehen von der Zahlung der geschuldeten Steuer, keine Sanktionen oder Strafsteuern nach sich. Auch eine Teilselbstanzeige war möglich.

Als Teil des Haushaltsgesetzes 2016 wurde in Luxemburg eine neue Steueramnestie eingeführt, wonach jede in Luxemburg steuerlich ansässige Person nicht wegen Steuerverkürzung, -umgehung oder – hinterziehung belangt werden kann, sofern der Steuerpflichtige alle bisher nicht erklärten Vermögen und Einkünfte erklärt und die nicht gezahlten Steuern vollumfänglich bezahlt. Die Steueramnestie ist so ausgestaltet, dass der Steuerpflichtige eine einzige, vollumfassende Steuererklärung abzugeben hat, in der alle bisher nicht erklärten Aktiva und Einkünfte aufgelistet sind. Eine Teil-Steueramnestie ähnlich der bisherigen Teil-Selbstanzeige ist nicht mehr vorgesehen.

Für in 2016 abgegebene berichtigende Steuererklärungen wird ein Aufschlag von zehn Prozent der nicht bezahlten Steuern erhoben. Für in 2017 erklärte nichtversteuerte Einkünfte beträgt der Zuschlag 20 Prozent der nicht bezahlten Steuern. Die bisherige Vorschrift betreffend Selbstanzeige wurde mit Ablauf des Steuerjahres 2015 ersatzlos gestrichen.

### 1.4 Aufstockung der Anschaffungskosten (step-up) für natürliche Personen

Für natürliche Personen, die ab dem 1. Januar 2016 ihre steuerliche Ansässigkeit nach Luxemburg verlegen, wurde eine Möglichkeit geschaffen, bereits im Vermögen befindliche Kapitalanlagen, Anteile an Gesellschaften und andere Beteiligungen zum Zeitpunkt der steuerlichen Ansässigkeit auf den Marktpreis aufzustocken und als neue

Anschaffungskosten anzusetzen. Durch diesen Mechanismus soll verhindert werden, dass latente Gewinne aus der Zeit vor der steuerlichen Ansässigkeit in Luxemburg besteuert werden. Durch Aufstockung der Anschaffungskosten an die Marktwerte zum Zeitpunkt des Eintritts nach Luxemburg sind somit nur während der Ansässigkeit in Luxemburg aufgelaufene Gewinne in Luxemburg steuerbar.

Diese vorteilhafte Neuerung gilt nur für wesentliche Beteiligungen im Sinne des luxemburgischen Einkommensteuergesetzes, d.h. Unternehmensbeteiligungen von mehr als zehn Prozent oder Wandelanleihen bei gleichzeitiger wesentlicher Beteiligung in der ausgebenden Gesellschaft der Anleihen.

## Für weitere Informationen:

---

Alain Steichen, Partner  
[asteichen@bsp.lu](mailto:asteichen@bsp.lu)

Roland Pliger, Associate  
[rpliger@bsp.lu](mailto:rpliger@bsp.lu)

Tel: +352 26025-1



*Dieses Dokument beinhaltet nur generelle Informationen betreffend den behandelten Themen und kann nicht als rechtliche Beratung angesehen werden. Wenn Sie weitere Informationen über die in diesem Dokument behandelten Themen wünschen, so zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.*